



Sangerhausen, 14.02.2023

Beschlussvorlage

BV/549/2023

Erarbeiter:	Ortsbürgermeister der Ortschaft Wolfsberg, Herr Udo Lucas	Erstellt am:	14.02.2023
Einbringer:	Ortsbürgermeister der Ortschaft Wolfsberg, Herr Udo Lucas	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Bevollmächtigung des Ortsbürgermeisters durch den Ortschaftsrat des Ortsteiles Wolfsberg zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einschl. damit zusammenhängender Klageverfahren zur Vollstreckung des Vergleichs vom 19.12.2022 im Verfahren 3 A 167/19 HAL

Gesetzliche Grundlagen:

Vergleich vom 19.12.2022 im Verfahren 3 A 167/19 HAL
§ 794 ZPO

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Ortschaftsrat Wolfsberg	24.02.2023
Ortschaftsrat Wolfsberg	07.03.2023

Begründung:

Am 19.12.2022 wurde das Klageverfahren der Ortschaft Wolfsberg gegen die Stadt Sangerhausen mit AZ des Verwaltungsgerichts 3 A 167/19 HAL durch Vergleich beendet. In dem Vergleich verpflichtet sich die Stadt Sangerhausen wie folgt:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, dass Freibad Wolfsberg – entsprechend der Stadtratsbeschlüsse vom 10. November 2022 – bis spätestens 31. Dezember 2026 grundhaft sanieren zu lassen. Der Umfang der Sanierung wird durch die Nummer 2 dieses Vergleichs beschriebenen Planung konkretisiert.
2. Zur Umsetzung der Sanierung beauftragt die Beklagte ein Planungsbüro mit der Ausarbeitung eines Entwurfsplanes, bei dem der Ortschaftsrat der Klägerin gem. § 84 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 20 der Hauptsatzung der Beklagten beteiligt wird. Die Planungen gehen von einem Investitionsvolumen von 950.000,00 Euro aus.
3. Der Badebetrieb soll vor und nach der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich weitergeführt werden. Ausgenommen ist die notwendige Unterbrechung für die unmittelbare Durchführung der Sanierungsarbeiten. Hierbei ist die Beklagte bemüht, die Arbeiten außerhalb der Sommermonate durchzuführen, soweit dies technisch möglich ist und dies im Bauablauf im Interesse einer möglichst zeitnahen Fertigstellung der Baumaßnahme sinnvoll ist.

Am 09.01.2023 beauftragte die Stadt Sangerhausen ein Planungsbüro. Spätestens damit wurde die Beteiligung der Ortschaft an der Planung fällig. Am 13.01.2023 hat der Ortsbürgermeister die Beteiligung eingefordert und um schriftliche Mitteilung gebeten, wie die Beteiligung erfolgen soll.

Am 31.01.2023 war der Oberbürgermeister zur OR-Sitzung geladen, um über den Stand der Erfüllung des Vergleichs und die weitere Verfahrensweise zu berichten. Hierbei wurde deutlich und klar gesagt, dass die Stadt Sangerhausen nicht gewillt ist, die Ortschaft an der Planung zu beteiligen, zumal die Stadt Sangerhausen bereits ein kleineres Becken bestellt habe, und das Freibad in der Saison 2023 zu eröffnen.

Insbesondere ist dem Ortschaftsrat wichtig, dass er beteiligt wird von Beginn der Planungen, um zu gestalten. Stattdessen musste der OR zur Kenntnis nehmen, dass ein Becken bereits geplant, gebaut und geliefert wurde. Das ist zutiefst undemokratisch und respektlos und wird abgelehnt.

Dem Ortschaftsrat ist auch wichtig, dass das Freibad in dieser Saison 2023 öffnet, wie es ebenfalls im Vergleich vom 19.12.2022 geregelt wurde. Vom Oberbürgermeister wurde hierzu in offenem Widerspruch zum Vergleich erklärt, dass das Bad vor der Sanierung nicht mehr geöffnet wird.

Im Übrigen bleibt festzustellen, dass alle Beschlüsse, Vergaben etc. ohne der Beteiligung des OR Wolfsberg ohne die vereinbarte und gesetzlich geregelte Beteiligung der Ortschaft rechtswidrig sind.

Die Ortschaft Wolfsberg möchte nun den Vergleich zur Beendigung des obigen Verfahrens zwangsvollstrecken lassen, sollte die Stadt Sangerhausen den Vergleich nicht in der anwaltlich gesetzten Frist erfüllen.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	
Gesamtkosten:	nicht abschließend bekannt	
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Ortschaftsrat Wolfsberg beauftragt und bevollmächtigt den Ortsbürgermeister Udo Lucas, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Klageverfahren einzuleiten, um die Erfüllung des gerichtlichen Vergleichs vom 19.12.2022 des Verfahrens 3 A 167/19 HAL am Verwaltungsgericht Halle zu erreichen.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung